Einkaufsbedingungen der AUDI AG für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)

I. Allgemeiner Teil

1. Geltung und Systematik der IT-EKB

1.1. Diese IT-EKB gelten für VERTRÄGE über Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK).

1.2. Für die folgenden VERTRAGSLEISTUNGEN gelten vorrangig die Regelungen des Besonderen Teils (Abschnitt II):
- Überlassung von STANDARDSOFTWARE (Ziffern 46 und 47),
- Überlassung von INDIVIDUALSOFTWARE (Ziffern 48 und 49),
- Überlassung von Hardware (Ziffer 50),
- CLOUD SERVICES (Ziffern 51 und 52),
- ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN (Ziffern 53 bis 56),
- AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN (Ziffer 57 und 58),
- PFLEGE -UND SUPPORTLEISTUNGEN (Ziffer 59),
- TK-LEISTUNGEN (Ziffer 60)

1.3. Gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die IT-EKB auch für alle zukünftigen VERTRÄGE.

1.4. Der AN wird mindestens die einem Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE gewährten Preise und Konditionen jedem anderen Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE für gleiche oder vergleichbare VERTRAGSLEISTUNGEN gewähren, es sei denn, es sind wesentliche Änderungen eingetreten, die eine Anpassung der Preise und/oder Konditionen rechtfertigen.

1.5. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN, insbesondere auch Click-Wrap und Schrink-Wrap Lizenzen, sind für den AG nur dann verbindlich, soweit der AG deren Geltung ausdrücklich in SCHRIFTFORM anerkannt hat.

1.6. Sollte der AG Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen des AN oder Dritter anerkennen, so finden ausschließlich Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüber hinaus gehende Regelungen, insbesondere zu Steuern und Rechnungsstellung, zu Gewährleistung, zu Haftung, zum anwendbaren Recht und/oder zum Gerichtsstand.

1.7. Begriffe in KAPITÄLCHEN sind im Abschnitt III definiert.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragsgrundlagen sind in der nachstehenden Rangfolge, wobei die zuerst genannten Bestimmungen bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten haben und Lücken durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt werden,
- soweit vorhanden, das Verhandlungsprotokoll;
- der VERTRAG (ohne das Verhandlungsprotokoll);
- der Besondere Teil dieser IT-EKB, soweit dessen Regelungen auf die VERTRAGSLEISTUNGEN anwendbar sind;
- der Allgemeine Teil dieser IT-EKB;
- die Verpflichtung oder Vereinbarung zur Geheimhaltung;
- soweit deren Geltung vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der AUDI AG oder sonstige Bedingungen der AUDI AG, wie etwa die Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial in ihren jeweils gültigen Fassungen;
- die kommerziellen und technischen Inhalte des Angebots des AN.

2.2 Bestandteil des VERTRAGS sind (soweit vorhanden):
- das Verhandlungsprotokoll,
- die Beauftragung,
- die Dokumente bezüglich FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE (FOSS),
- das Lastenheft des AG,
- die Unterlagen der technischen, kaufmännischen und/oder juristischen Ausschreibung des AG,
- die Aufforderung zur Angebotsabgabe.

2.3 Im Rahmen des VERTRAGS mitgeltende Bestimmungen, wie z.B. (Qualitäts-)Standards, Arbeitsmethoden, Informationssicherheitsvorgaben und sonstige Normen können im Internet unter www.vwgroupsupply.com abgerufen und gespeichert werden.

3. VERTRAGSLEISTUNGEN

3.1. Der AN stellt sicher, dass die VERTRAGSLEISTUNGEN den subjektiven und objektiven Anforderungen (u.a. hinsichtlich Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität, Zugänglichkeit, Kontinuität, IT-Cyber-Sicherheit, Integration) entsprechen und gemäß der subjektiven und objektiven Anforderungen genutzt werden dürfen, ohne Rechte des AN oder Dritter zu verletzten. Die VERTRAGSLEISTUNGEN entsprechen den subjektiven Anforderungen, wenn sie sich für die nach dem VERTRAG vorausgesetzte Verwendung eignen, die in dem VERTRAG vereinbarte Beschaffenheit haben und die dem AN von dem AG zur Kenntnis gebrachten (Qualitäts-)Standards und Arbeitsmethoden des AG einhalten. Die VERTRAGSLEISTUNGEN entsprechend den objektiven Anforderungen, wenn sie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und die für VERTRAGSLEISTUNGEN derselben Art übliche und u.a. nach den öffentlichen Äußerungen, der Werbung oder zur Verfügung gestellten Mustern oder Proben erwartbare Beschaffenheit haben.

3.2. Der AN wird Software vor einer Überlassung an den AG mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüfen und sicherstellen, dass die Software keine sog. Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthalten. Der AN stellt anhand aktueller Softwaresicherheitstests vor der Überlassung sicher und weist dem AG etwa durch Vorlage von Zertifikatsnachweisen nach, dass die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität und Vertraulichkeit der Systeme und DATEN DES AG oder derjenigen angebundener Dritter schädigen können.

3.3. VERTRAGSLEISTUNGEN dürfen keine Funktionen enthalten, die eine Erhebung, Übermittlung, Speicherung oder sonstige VERARBEITUNG von DATEN DES AG durch den AN oder durch Dritte ermöglichen, es sei denn, dies ist ausdrücklich in dem VERTRAG vereinbart.

3.4. VERTRAGSLEISTUNGEN müssen so beschaffen, konzipiert, hergestellt und konfiguriert sein, dass der AG seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zugänglichmachung und Bereitstellung von Daten insbesondere für und auf Anforderung des Nutzers der VERTRAGSLEISTUNGEN erfüllen kann. Der AN dokumentiert dies und stellt dem AG die entsprechende Dokumentation zur Verfügung.

3.5. Soweit Zusatzsoftware (z.B. Software Development Kit) die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN ermöglicht oder erleichtert, bietet der AN dem AG diese Zusatzsoftware zu den üblicherweise mit anderen Kunden vereinbarten Konditionen an. Für die Zusatzsoftware gelten ausschließlich diese IT-EKB. Falls der AG ausnahmsweise Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen der Zusatzsoftware ausdrücklich anerkennt, gilt Ziffer 1.6 entsprechend.

3.6. Benötigt der AN zur Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN Zugriff auf die Systeme des AG, so ist dies nur unter Verwendung der Technologien des AG möglich und bedarf dessen vorheriger ausdrücklichen Zustimmung in TEXTFORM. Für die Nutzung gegebenenfalls anfallende Kosten trägt der AN.

3.7. VERTRAGSLEISTUNGEN, die in den Räumen oder auf dem Gelände des AG erbracht werden, werden von dem AN unter Beachtung der technischen und organisatorischen Vorgaben des AG unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der von dem AN benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des AN erbracht.

3.8. Zur Bereitstellung von Ressourcen (Hardware, Software, Räumlichkeiten etc.) ist der AG nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich in SCHRIFTFORM vereinbart wird. Die Nutzung von Räumlichkeiten, Flächen oder sonstigen Einrichtungen des AG - insbesondere zum Betrieb von Systemen - durch den AN bedarf eines gesonderten Nutzungsvertrages in SCHRIFTFORM mit dem AG, in dem insbesondere die Nutzungsdauer und das von dem AN zu entrichtende Nutzungsentgelt festgelegt sind. Allein aus dem Umstand, dass VERTRAGSLEISTUNGEN in den Räumen oder auf dem Gelände des AG erbracht werden, ergibt sich nicht, dass der AG Ressourcen bereitstellen muss. Ressourcen, die von dem AG bereitgestellt werden, dürfen vom AN und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der VERTRAGSLEISTUNGEN verwendet werden. Kenn- bzw. Passwörter dürfen nicht gespeichert oder weitergegeben werden; diese müssen jeweils spätestens nach neunzig (90) Tagen geändert werden.

3.9. Sofern für die Leistungserbringung des AN erforderliche, von dem AG übermittelte Informationen oder Unterlagen aus Sicht des AN inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der AN dem AG dies unverzüglich in TEXTFORM mitteilen.

4. FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE (FOSS)

4.1. FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE (FOSS) darf in den LIEFERGEGENSTÄNDEN nur enthalten sein, wenn der AG dem zuvor in SCHRIFTFORM zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn die jeweiligen FOSS-Lizenzbedingungen die geplante Verwendung der FOSS in den LIEFERGEGENSTÄNDEN ausdrücklich gestatten.

4.2. Beabsichtigt der AN in den LIEFERGEGENSTÄNDEN FOSS zu verwenden, übernimmt es der AN als wesentliche Vertragspflicht, dem AG im Rahmen des beim AG aufgesetzten Prozesses und unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Standarddokumente und Tools

(i) die vollständigen und korrekten Informationen über die konkrete FOSS, einschließlich genauer Bezeichnung und Version, sämtlicher zugehöriger Lizenz- und Nutzungsbestimmungen, der Bezugsquelle und der Urheber- oder Autorenvermerke zu übermitteln,

(ii) den Grund des Einsatzes der FOSS anzugeben und

(iii) zu bestätigen, dass bei Vorliegen mehrerer FOSS-Komponenten/ -Lizenzen erfolgreich eine Prüfung der Kompatibilität durchgeführt wurde, um dem AG einen lizenzkonformen Einsatz der FOSS in den LIEFERGEGENSTÄNDEN zu ermöglichen.

4.3. Wurde der Einsatz der FOSS in den LIEFERGEGENSTÄNDEN des AN durch den AG genehmigt, gilt diese Genehmigung im Zweifel nur für den konkreten Arbeitsstand des LIEFERGEGENSTANDS und ist im Falle der Bereitstellung neuer Arbeitsstände, Versionen, Updates, Upgrades oder sonstiger Lieferungen und Leistungen im Vorfeld neu beim AG zu beantragen.

4.4. Bei Verwendung von FOSS wird der AN deren Einsatz so gestalten, dass die LIEFERGEGENSTÄNDE und/oder Software oder Systeme beim AG nicht durch Rechte Dritter oder andere Verpflichtungen belastet werden, insbesondere nicht durch einen COPYLEFT-EFFEKT. Die Verwendung darf zudem nur so erfolgen, dass kein Konflikt mit einer eingesetzten digitalen Signatur oder dem authentifizierten Fahrzeugprogrammierverfahren des AG besteht und dass Authentisierungsinformationen, kryptographische Schlüssel oder andere Informationen in Bezug auf die im Fahrzeug verwendete Software unberührt bleiben und insbesondere nicht an Dritte herausgegeben werden müssen.

4.5. Bei Einbeziehung von Subunternehmern sind diese entsprechend dieser Ziffer 4 zu verpflichten.

4.6. Verletzt der AN eine der in dieser Ziffer 4 genannten Pflichten oder verstößt er gegen Regelungen der Lizenz- und Nutzungsbestimmungen der verwendeten FOSS, stellt er den AG und dessen verbundene Unternehmen von dadurch verursachten Ansprüchen, Schäden, Verlusten oder Kosten frei und verteidigt sie auf Aufforderung durch den AG gegen Ansprüche Dritter. Ein Verstoß gegen diese Ziffer 4 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

4.7. Die Regelungen dieser Ziffer 4 gelten entsprechend für die Verwendungen von sog. Open Content, d.h. Inhalte wie Datenbanken, Schriftarten, Medien, Fotografien, welche regelmäßig kostenfrei, aber unter Einhaltung konkreter Lizenzbedingungen bezogen werden können.

4.8. Soweit dies nach den jeweiligen Lizenzbestimmungen der FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE erforderlich ist, übernimmt es der AN als wesentliche Vertragspflicht, den Quellcode der FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE sowie hieran ggf. vorgenommenen Änderungen spätestens mit Auslieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE an den AG zu übergeben.

5. VERTRAGSLEISTUNGEN für digitale Verbraucherprodukte

5.1. Die Regelungen dieser Ziffer 5 gelten ausschließlich für VERTRAGSLEISTUNGEN, die bestimmungsgemäß (auch) von VERBRAUCHERN als DIGITALES PRODUKT oder Teil eines DIGITALES PRODUKTS verwendet werden oder die der Bereitstellung, Verwendung oder AKTUALISIERUNG bestimmungsgemäß (auch) von VERBRAUCHERN verwendeter DIGITALER PRODUKTE dienen. Der AG kann sich auf die Regelungen dieser Ziffer 5 nicht berufen, wenn der AN die Verwendung der VERTRAGSLEISTUNGEN gemäß dem vorstehenden Satz weder kannte noch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.

5.2. Der AN hat die VERTRAGSLEISTUNGEN so zu erbringen, konzipieren, herzustellen und/oder zu konfigurieren, dass die VERTRAGSLEISTUNGEN AKTUALISIERUNGEN über das Internet erhalten können. Weiterhin hat in diesen Fällen der AN dem AG oder auf Verlangen des AG dem Nutzer AKTUALISIERUNGEN einschließlich

Installationsanleitung und Informationen über Verfügbarkeit und Folgen einer unterlassenen Installation der jeweiligen AKTUALISIERUNG ohne gesonderte Vergütung bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen. AKTUALISIERUNGEN sind dabei von dem AN so lange bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen, wie VERBRAUCHER dies aufgrund der Art, des Zwecks und der üblichen Nutzungsdauer des DIGITALEN PRODUKTS vernünftigerweise erwarten können.

5.3. Hängt die Bereitstellung von AKTUALISIERUNGEN von Leistungen Dritter ab, so hat der AN dies vor Abschluss des Vertrages dem AG in TEXTFORM anzuzeigen und durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass er seine Verpflichtungen zur Bereitstellung von AKTUALISIERUNGEN gegenüber dem AG vollumfänglich erfüllen kann.

5.4. Der AG kann von dem AN Ersatz von Aufwendungen verlangen, die dem AG wegen einer durch den AN verursachten unterbliebenen Bereitstellung oder unterbliebenen AKTUALISIERUNG eines DIGITALEN PRO-

DUKTS entstehen, wenn der AG oder ein sonstiger Unternehmer in der Vertriebskette gesetzlich, vertraglich oder aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Bereitstellung oder AKTUALISIERUNG des DIGITALEN PRODUKTS verpflichtet ist.

6. Künstliche Intelligenz

6.1. VERTRAGSLEISTUNGEN dürfen KI oder KI-OUTPUT nur enthalten, soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde oder der AG dem zuvor in TEXTFORM zugestimmt hat.

6.2. Der AN wird bei KI-VERTRAGSLEISTUNGEN nach dem Stand der Technik sicherstellen und dokumentieren, dass

6.2.1. eine menschliche Kontrolle und Überwachung der KI erfolgt oder erfolgen kann;

6.2.2. die KI eine der bestimmungsgemäßen Verwendung angemessene technische Robustheit einschließlich Widerstandsfähigkeit gegen missbräuchliche Nutzung Dritter aufweist;

6.2.3. die Anforderungen dieser IT-EKB bezüglich Datenschutz- und Informationssicherheit eingehalten werden, siehe dazu insbesondere Ziffern 2, 3, 11, 27, 28 und 29;

6.2.4. die zu Entwicklung, Validierung, Training und Testing der KI verwendeten Daten Qualitätsanforderungen erfüllen, um insbesondere fehlerhaften, verzerrenden oder diskriminierenden KI-OUTPUT zu vermeiden;

6.2.5. die KI angemessen nachvollziehbar und erklärbar ist und diesbezüglich entsprechende Informationen (insbesondere zu den Fähigkeiten und Grenzen der KI sowie zu den für Entwicklung, Validierung, Training und Testing der KI verwendeten Daten und Methoden) dem AG und/oder Nutzern transparent bereitgestellt werden;

6.2.6. die KI keinen diskriminierenden, verzerrenden oder unfairen KI-OUTPUT generiert und dem AG die entsprechende Dokumentation auf Nachfrage zur Verfügung stellen.

6.3. Bei KI-VERTRAGSLEISTUNGEN wird der AN die Werte des gleichberechtigten Zugangs, der Geschlechtergleichstellung, kulturellen Vielfalt, Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit angemessen berücksichtigen.

6.4. Soweit KI-REGULIERUNG auf die KI-VERTRAGSLEISTUNGEN des AN oder die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-VERTRAGSLEISTUNGEN Anwendung findet, wird der AN die KI-VERTRAGSLEISTUNGEN so erbringen, dass sie mit der KI-REGULIERUNG in Einklang sind und/oder die KI-VERTRAGSLEISTUNGEN des AN in Einklang mit der KI-REGULIERUNG in Betrieb genommen, genutzt oder in den Verkehr gebracht werden können; es sei denn, der AN kannte die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-VERTRAGSLEISTUNGEN nicht, aus der die Anwendbarkeit der KI-REGULIERUNG folgt und hätte diese auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht kennen müssen.

6.5. Der AN wird den AG bei der Einhaltung von Pflichten aus der KI-REGULIERUNG in angemessenem Umfang unterstützen, die aus der bestimmungsgemäßen Verwendung der KI-VERTRAGSLEISTUNGEN folgen. Die Unterstützungsleistungen erbringt der AN unentgeltlich, es sei denn, dies ist dem AN unzumutbar; in diesem Fall gewährt der AG dem AN eine Aufwandsentschädigung. Eine Unzumutbarkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn der AN die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-VERTRAGSLEISTUNGEN, aus der die Anwendung der KI-REGULIERUNG folgt, nicht kannte und auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht hätte kennen müssen. Eine Aufwandsentschädigung kann der AN nur dann verlangen, wenn die Parteien diese vor Erbringung der Unterstützungsleistungen in SCHRIFTFORM vereinbart haben.

6.6. Der AN stellt sicher, dass die KI-VERTRAGSLEISTUNGEN keine SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN enthalten oder hervorrufen, insbesondere hinsichtlich (i) der KI selbst; (ii) der Entwicklungs-, Test- und Trainingsdaten und/oder (iii) des durch die KI-VERTRAGSLEISTUNGEN generierten KI-OUTPUTS; Ziffer 22 der IT-EKB(Schutzrechtsverletzungen) findet entsprechend Anwendung.

7. Vertragsschluss, Bestellungen, Änderungen der VERTRAGSLEISTUNGEN

7.1. Ein VERTRAG mit dem AG kommt

- durch (konkludente) Bestätigung des AN auf Basis einer Bestellung des AG oder
- durch Abschluss einer Rahmenbestellung oder
- durch einen Einzelabruf des AG auf eine Rahmenbestellung oder
- durch beidseitige Unterzeichnung eines Vertrages zustande.

Ansprüche der Vertragspartner aus der Rahmenbestellung entstehen jeweils erst durch die Erteilung von Einzelabrufen durch den AG.

7.2. Jede Änderung der VERTRAGSLEISTUNGEN bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in SCHRIFTFORM.

7.3. Eine höhere Vergütung wegen der Änderung der VERTRAGSLEISTUNGEN kann der AN nur verlangen, wenn mit der Änderung der VERTRAGSLEISTUNGEN ausdrücklich auch eine Erhöhung der Vergütung vereinbart ist.

7.4. Eine Änderung der Ausführungsfristen im Zusammenhang mit der Änderung der VERTRAGSLEISTUNGEN bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in SCHRIFTFORM.

8. Liefer- und Ausführungsfristen, Verzugsfolgen

8.1. Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen sind bindend. Treten Umstände ein, aus denen sich ergibt, dass Liefer- und Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich in TEXTFORM hierüber zu informieren. Jede Verschiebung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen muss zu ihrer Wirksamkeit in SCHRIFTFORM mit dem AG vereinbart werden.

8.2. Für jeden Fall einer vom AN zu vertretenden Überschreitung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der vereinbarten Nettovergütung pro Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5% der vereinbarten Nettovergütung zur Zahlung fällig; bei der Überschreitung von Zwischenfristen beziehen sich die Prozentsätze lediglich auf die Nettovergütung, die auf die bis zum Zwischentermin zu erbringenden VERTRAGSLEISTUNGEN entfällt. Soweit keine Verjährung eingetreten ist, kann die Vertragsstrafe von dem AG bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

8.3. Im Falle eines Verzugs des AN stehen dem AG neben der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 8.2 die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche wegen Verzugs angerechnet.

9. Behinderung bei der Erbringung von VERTRAGSLEISTUNGEN

Sieht sich der AN – gleich aus welchem Grund – bei der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN behindert oder liegen dem AN Anhaltspunkte vor, wonach es zu einer solchen Behinderung kommen kann, wird der AN dem AG dies unverzüglich in TEXTFORM mitteilen und entsprechende Gegenmaßnahmen mit dem AG abstimmen.

10. Eigentum

An den dem AG auf Dauer überlassenen körperlichen LIEFERGEGENSTÄNDEN räumt der AN dem AG mit deren Erstellung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand das Eigentum ein. Der AN verpflichtet sich, dem AG das Eigentum an LIEFERGEGENSTÄNDEN frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

11. Nutzungsrechte, Schutzrechtsanmeldungen und Rechte an DATEN DES AG

11.1. Der AN räumt dem AG an LIEFERGEGENSTÄNDEN ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche, unterlizenzierbare Rechte zur zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung auf jede Nutzungsart ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, zur Übersetzung, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung.

11.2. Der AN wird die für die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN erforderlichen Nutzungsrechte/Lizenzen von den jeweiligen Rechteinhabern auf eigene Kosten erwerben; dies gilt insbesondere für den Erwerb von Nutzungsrechten/Lizenzen an Standardessentiellen Patenten (SEP).

11.3. Der AN wird dem AG alle bei der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN entstehenden schutz- und patentrechtsfähigen LIEFERGEGENSTÄNDE anzeigen. Im Falle von Erfindungen wird der AG unverzüglich prüfen, ob er an einer Anmeldung der Erfindung interessiert ist und spätestens innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Anzeige dem AN mitteilen, ob die Anmeldung der Erfindung beabsichtigt ist. Ist das der Fall, wird der AN alles tun und nichts unterlassen, um den AG in die Lage zu versetzen, die Erfindung schützen und entsprechende Schutzrechtsanmeldungen in dem Namen des AG vornehmen zu können. Für diesen Fall verpflichtet sich der AG, sämtliche mit der Inanspruchnahme der Erfindung zusammenhängende Rechte und Pflichten, sowie die in Folge der Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu übernehmen. Nimmt der AG die Erfindung nicht fristgerecht in Anspruch, erhält der AG ein nicht ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unentgeltliches Nutzungsrecht an dem patentrechtsfähigen LIEFERGEGENSTAND.

11.4. An von dem AG dem AN zur Verfügung gestellten technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält sich der AG sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des AG in SCHRIFTFORM nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN zu verwenden und nach Abschluss der VERTRAGSLEISTUNGEN dem AG unaufgefordert zurückzugeben und etwaige Kopien zu vernichten bzw. zu löschen.

11.5. Im Verhältnis zum AN stehen dem AG sämtliche DATEN DES AG als handelbares Wirtschaftsgut in dem Sinne zu,

dass dem AG hieran die ausschließlichen wirtschaftlichen Verwertungs- und Verfügungsrechte zugewiesen sind. Der AG ist insbesondere nach freiem Ermessen berechtigt, die DATEN DES AG zu nutzen, insbesondere diese zu vervielfältigen, zu verarbeiten, Dritten zu überlassen oder zu verwerten, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Der AN wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die DATEN DES AG insbesondere nicht für "Big-Data-Zwecke" verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Der AN ist berechtigt DATEN DES AG zu nutzen soweit dies zur Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN erforderlich ist.

11.6. Der AN wird den AG im erforderlichen Umfang dabei unterstützen, DATEN DES AG Dritten bereitzustellen oder zugänglich zu machen; eine gesonderte Vergütung erhält der AN nicht. Gleiches gilt für andere als DATEN DES AG, soweit der AG diese aufgrund gesetzlicher Pflichten Dritten bereitstellt oder zugänglich macht.

11.7. Der AG führt aufgrund gesetzlicher Anforderungen, geltender IT-Sicherheitsstandards und/oder des anerkannten Stands der Technik erforderliche SECURITY-TESTMAßNAHMEN durch. Der AN räumt dem AG – soweit zur Durchführung der SECURITY-TESTMAßNAHMEN erforderlich – unentgeltlich das Recht ein, die VERTRAGSLEISTUNGEN zu testen, zu untersuchen und zu bearbeiten, insbesondere Programmschutzeinrichtungen zu entfernen, aufzuheben oder zu umgehen. Der AN wird alle erforderlichen Zustimmungen Dritter (insbesondere seiner Lieferanten) einholen, deren Rechte durch SECURITY-TESTMAßNAHMEN verletzt werden könnten. Die durch SECURITY-TESTMAßNAHMEN gewonnen Informationen werden ausschließlich zu Zwecken der IT-, Produkt- und Datensicherheit verwendet. Im Übrigen dürfen Bearbeitungen, Übersetzungen und Dekompilierungen nur vorgenommen werden, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN einschließlich Fehlerberichtigung sowie zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen von dem AG genutzten Systemen und Programmen erforderlich ist.

11.8. Sämtliche Rechte im Sinne dieser Ziffer 11 und sonstige im Rahmen dieser IT-EKB eingeräumten Nutzungsrechte können durch von dem AG beauftragte Dritte ausgeübt werden, sofern die Ausübung durch die von dem AG beauftragten Dritten lediglich in Erfüllung des Auftrags des AG erfolgt. Insbesondere kann der AG für die Durchführung von SECURITY-TESTMAßNAHMEN Dritte beauftragen; dazu zählen insbesondere IT-Security-Firmen, IT-Sicherheitsgutachter, Anbieter von Plattformen/Initiativen zur Identifizierung von Sicherheitslücken (Bug-Bounty-Programme) und/oder Teilnehmer von Bug-Bounty-Programmen.

12. Erfüllungsort, Gefahrübergang

12.1. Erfüllungsort für alle VERTRAGSLEISTUNGEN ist der Ort desjenigen der Betriebe des AG, für den die VERTRAGSLEISTUNGEN bestimmt sind. Mangels einer solchen Bestimmung ist Erfüllungsort 85045 Ingolstadt. Stellt der AN dem AG Software zum Download zur Verfügung, so ist seine Leistungspflicht erst mit erfolgreichem Download erfüllt.

12.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der LIEFERGEGENSTÄNDE geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem von dem AG genannten jeweiligen Bestimmungsort über; bei Teillieferungen oder -leistungen erst dann, wenn die VERTRAGSLEISTUNG vollständig erbracht ist.

13. Abnahme

13.1. Handelt es sich bei den VERTRAGSLEISTUNGEN um werkvertragliche Leistungen oder ist eine Abnahme der VERTRAGSLEISTUNGEN vereinbart, sind die VERTRAGSLEISTUNGEN Gegenstand einer förmlichen Abnahme, die von dem AG in SCHRIFTFORM erklärt werden muss. Teilabnahmen kann der AN nur verlangen, soweit diese in SCHRIFTFORM vereinbart wurden.

13.2. Eine Abnahmefiktion kann der AN nur herbeiführen, wenn (i) über die Fertigstellung der VERTRAGSLEISTUNGEN entweder Einigkeit zwischen den Vertragspartnern besteht oder der AN nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls davon ausgehen durfte, dass der AG von einer Fertigstellung der VERTRAGSLEISTUNGEN ausgeht, (ii) der AN den AG in TEXTFORM mit Setzung einer Frist von mindestens vier (4) Wochen zur Abnahme aufgefordert hat und (iii) der AN den AG mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

13.3. Zahlungen des AG bedeuten nicht, dass die VERTRAGSLEISTUNGEN abgenommen worden sind oder dass auf die Abnahme verzichtet wird.

14. Übergabe

Soweit es sich bei den VERTRAGSLEISTUNGEN um kaufvertragliche Leistungen handelt und/oder eine Übergabe vereinbart ist, zeigt der AN die Übergabe der VERTRAGSLEISTUNGEN mindestens zehn (10) Arbeitstage vor der beabsichtigten Übergabe in TEXTFORM an und stimmt mit dem AG Übergabeort und -zeitpunkt ab.

15. Untersuchungspflicht, Mängelrüge

Soweit den AG nach dem Gesetz eine Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge trifft, ist es rechtzeitig, wenn der AG offenkundige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung/Übergabe und sonstige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Entdeckung anzeigt.

16. Vergütung

16.1. Die in dem VERTRAG ausgewiesene Vergütung ist bindend. Die Preise gelten für Lieferungen "frei Lieferanschrift" einschließlich Verpackung, soweit nicht ausdrücklich in SCHRIFTFORM etwas anderes vereinbart ist. Mit der in dem VERTRAG ausgewiesenen Vergütung sind sämtliche VERTRAGSLEISTUNGEN abgegolten.

16.2. Ist in dem VERTRAG eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, erbringt der AN seine Leistungsnachweise durch Erfassungsbelege; ein Muster-Erfassungsbeleg, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können, findet sich unter www.vwgroupsupply.com.

16.3. Wenn die VERTRAGSLEISTUNGEN verschiede Leistungsarten beinhalten (verschiedene Dienstleistungen/Werkleistungen und/oder Einräumung/Überlassung von Lizenzen/(Nutzungs-)Rechten und/oder Lieferungen), ist die Gesamtvergütung aufzuteilen. Es muss angeben werden, welcher Betrag der Vergütung für die jeweiligen Dienstleistungen/Werkleistungen geleistet wird und welcher für die Einräumung/Überlassung von Lizenzen/(Nutzungs-)Rechten geleistet wird (hinsichtlich der Lizenzen/(Nutzungs-)Rechte ist dabei anzugeben, ob die Rechte bereits vor Beginn des durch Einzelbestellung oder durch Abruf aufgrund einer Rahmenbestellung oder durch Einzelvertrag entstandenen Vertragsverhältnisses bestanden haben oder erst später entstehen werden und ob es sich um Urheberrechte und andere Rechte handelt). Die konkrete Aufteilung der Vergütung muss zwischen dem AN und dem AG schriftlich vereinbart und in der Einzelbestellung/dem Abruf aufgrund einer Rahmenbestellung/dem Einzelvertrag ausgewiesen werden. In der Rechnung muss der AN die verschiedenartigen VERTRAGSLEISTUNGEN sowie die jeweils darauf entfallende Vergütung entsprechend gesondert ausweisen.

16.4. Ergänzend gelten die Regelungen in den Ziffer 19 und 20.

17. Zusatz-Vergütung zur Deckung/Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten des AN

Sofern und soweit der jeweilige VERTRAG dies ausdrücklich vorsieht, leistet der AG an den AN eine Vergütung zur Deckung/Erstattung der dem AN tatsächlich entstandenen Reise- und Übernachtungskosten, wenn die betreffende Dienstreise sowie die entstehenden Kosten von dem AG vorab in SCHRIFTFORM gebilligt wurden, nach Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung des AN und gegen Nachweis durch Vorlage von Kopien der Eingangsrechnungen, die der AN erhalten hat.

Der AN prüft die von Dritten an ihn ausgestellten Rechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Wenn der AN die auf den Leistungen Dritter lastende Umsatzsteuer im eigenen Namen als Vorsteuer bzw. im Umsatzsteuervergütungsverfahren im Rahmen der jeweiligen nationalen Steuerbestimmungen geltend machen kann, leistet der AG eine Vergütung in Höhe der Netto-Beträge der Kosten.

Wenn der AN die auf den Leistungen Dritter lastende Umsatzsteuer nicht im eigenen Namen als Vorsteuer bzw. im Umsatzsteuervergütungsverfahren geltend machen kann, leistet der AG eine Vergütung in Höhe der Brutto-Beträge der Kosten. Der AN hat in diesem Fall schriftlich darzulegen, warum er die Umsatzsteuer nicht geltend machen kann.

Die Höhe der Zusatz-Vergütung entspricht somit dem Betrag der hier beschriebenen erstattungsfähigen Kosten. Der AN hat als Entgelt für diesen Teil der Vergütung in seiner Rechnung ein Netto-Entgelt in Höhe der erstattungsfähigen Kosten anzugeben.

18. Rechnungsstellung

18.1. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form über www.vwgroupsupply.com.

18.2. In begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung der AUDI AG (accounting-services@audi.de) sendet der AN seine Rechnung in anderer elektronischer Form oder in Papierform.

18.3. Der AN muss ordnungsgemäße Rechnungen gemäß dem anwendbaren Umsatzsteuerrecht an den AG stellen.

18.4. Wenn die VERTRAGSLEISTUNGEN verschiedene Leistungsarten (siehe Ziffer 16.3) beinhalten, muss der AN in der Rechnung die verschiedenartigen VERTRAGSLEISTUNGEN sowie die jeweils darauf entfallende Vergütung entsprechend gesondert ausweisen.

18.5. Rechnungen sind unter Angabe der Lieferantennummer, der Bestellnummer, Abruf-Nummer, Vertragsnummer bzw. Vertragsbezeichnung und -datum, der Kontierung und des Namens des Bestellers bei dem AG prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen.

18.6. Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften, sowie Zahlungsavise werden dem AN von dem AG elektronisch als Download unter www.vwgroupsupply.com oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

19. Steuern

19.1. Umsatzsteuer und sonstige Steuern:

Die Vergütung versteht sich jeweils als Betrag ohne Umsatzsteuer (d.h. Mehrwertsteuer im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates der Europäischen Union vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der jeweils geltenden Fassung und, sofern sie im VERTRAG explizit genannt sind, vergleichbare Steuern anderer Länder), aber inklusive gegebenenfalls anfallender ausländischer sonstiger Steuern (z.B. Körperschaftsteuer, etc.) und inklusive eventuell anfallender Quellensteuern. Gegebenenfalls für die VERTRAGSLEISTUNGEN des AN an den AG geschuldete gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen und, sofern dies im VERTRAG explizit vereinbart ist, zuzüglich zu entrichten. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. in Angeboten, Verhandlungsprotokollen) sind nicht anwendbar.

19.2. Wenn der AN außerhalb von Deutschland ertragsteuerlich ansässig ist, gilt zur Quellensteuer Folgendes:

Die in dem VERTRAG genannten Vergütungsbeträge verstehen sich als Beträge inklusive gegebenenfalls in Deutschland anfallender Quellensteuern. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. in Angeboten, Verhandlungsprotokollen) sind nicht anwendbar.

Soweit die Vergütungen der deutschen Quellensteuer gemäß § 50a des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) unterliegen (z.B. Vergütungen für Rechteüberlassungen), ist der Schuldner der Vergütungen (hier: AG) grds. verpflichtet, im Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung an den Vergütungsgläubiger (hier: AN) (bzw. bei deren Aufrechnung mit Gegenforderungen) den Steuerabzug gemäß § 50a des deutschen Steuergesetzes (EStG) (derzeit 15 %) und den Abzug des Solidaritätszuschlags (derzeit 5,5 % auf diesen Quellensteuerbetrag) vorzunehmen.

Bemessungsgrundlage für den Quellensteuerabzug ist die jeweils auf diese VERTRAGSLEISTUNGEN entfallende Vergütung ohne Umsatzsteuer. Wenn keine Zuordnung der Vergütung auf die jeweiligen VERTRAGSLEISTUNGEN vereinbart wurde und eine Gesamtvergütung geleistet wird, erfolgt der Quellensteuerabzug vom Gesamtbetrag der Vergütung.

Der AG wird diese Steuer von der Vergütung an den im Ausland ansässigen Vergütungsgläubiger einbehalten und im Namen und auf Rechnung des Vergütungsgläubigers an das zuständige deutsche Bundeszentralamt für Steuern in Bonn abführen.

Der AG wird eine Bescheinigung über die abgeführte Steuer ausstellen und an den Vergütungsgläubiger weiterleiten.

Bei Zweifeln des AG an der quellensteuerlichen Beurteilung bestimmter Leistungsbestandteile des AN und/oder bestimmter Vergütungsbestandteile ist der AG nach billigem Ermessen berechtigt, den Quellensteuerabzug entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen.

Wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem der Vergütungsgläubiger ansässig ist, ein Doppelbesteuerungsabkommen existiert, kann sich eine Ermäßigung des Steuerabzugs - abhängig von der Regelung des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens - ergeben, wenn dem AG vor Zahlung (bzw. Aufrechnung) eine gültige Freistellungsbescheinigung des deutschen Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) vorliegt. Sollte die Möglichkeit einer Quellensteuerpflicht bestimmter Leistungsbestandteile bestehen, wird der AN umgehend eine Freistellung / Reduzierung der Quellensteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen. Ab dem Zeitpunkt, in dem dem AG diese gültige Bescheinigung vorliegt, werden die ent-

sprechenden Vergütungen ohne Steuerabzug ungekürzt bzw. unter reduziertem Steuerabzug teilweise gekürzt (je nach Inhalt/Umfang der Freistellungsbescheinigung) gezahlt (oder aufgerechnet).
Bis zum Erhalt der Freistellungsbescheinigung ist der AG berechtigt und verpflichtet, von den o.g. Vergütungen deutsche Quellensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einzubehalten.
Bei Beantragung der Freistellungsbescheinigung sollte sich der Vergütungsgläubiger gegebenenfalls von seinem steuerlichen Berater unterstützen lassen.

19.3. Der AN ist auf eigene Kosten selbst verantwortlich für seine Steuerregistrierungspflichten, die Abgabe seiner Steuererklärungen/-anmeldungen und seine Steuerzahlungsverpflichtungen, die sich aus diesem VERTRAG ergeben. Diesbezüglich hat der AN keine Ansprüche gegenüber dem AG.

19.4. Der AN ist betreffend seiner Vergütungen und Leistungen an Dritte auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Anmeldung und Abführung eventuell anfallender Quellensteuern für die Dritten selbst verantwortlich. Der AN und die Dritten haben diesbezüglich keinerlei Ansprüche gegenüber dem AG.

19.5. Im Falle einer Änderung der Steuergesetze/-vorschriften finden die jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

19.6. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich steuerlich relevante Änderungen (z.B. Änderung des Handelsnamens ohne Änderung der Rechtsform, neue Anschrift, Änderung der steuerlichen Ansässigkeit und/oder der steuerlichen Registrierung; Änderung der Rechtsform) schriftlich mitzuteilen.

20. Zahlungsbedingungen/-modalitäten, Zahlungsverzug

20.1. Die Vergütung ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisenden Rechnung des AN bei der in Ziffer 18 genannten zuständigen Stelle zur Zahlung fällig, soweit in dem VERTRAG keine längere Zahlungsfrist vereinbart ist. Die Fälligkeit tritt jedoch nur ein, wenn die VERTRAGSLEISTUNGEN von dem AN vollständig erbracht und von dem AG abgenommen bzw. vollständig an den AG übergeben wurden.

20.2. Ein Zahlungsverzug gemäß Ziffer 20 der IT-EKB liegt für evtl. einbehaltene Abzugssteuern im Sinne der Ziffer 19.2. der IT-EKB nicht vor.

20.3. Bei Zahlungsverzug kann der AN Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen, sowie ggf. Ersatz des darüber hinaus gehenden Schadens. Es bleibt dem AG unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist. Der AG kommt nur nach Eintritt der Fälligkeit und Zugang einer Mahnung des AN in SCHRIFTFORM in Zahlungsverzug.

20.4. Dem AN steht an den VERTRAGSLEISTUNGEN wegen Zahlungsverzuges des AG ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern der AG mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug kommt und trotz Androhung der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts, Mahnung und Setzung (jeweils in SCHRIFTFORM) einer angemessenen Zahlungsfrist von mindestens vier (4) Wochen nicht gezahlt hat.

20.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zu.

20.6. Die Zahlung der Vergütung vom AG an den AN erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto, dessen eingetragener Inhaber der AN ist.

21. Mängelansprüche, Gewährleistung

21.1. Die VERTRAGSLEISTUNGEN sind frei von Mängeln, wenn sie den subjektiven und objektiven Anforderungen entsprechen (siehe Ziffer 3.1.).

21.2. Der AG ist im Falle von Mängeln an den VERTRAGSLEISTUNGEN berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist Nacherfüllung (nach Wahl des AG Mängelbeseitigung oder die erneute Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN) zu verlangen. Sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt der AN. Kommt der AN dem Verlangen auf Nacherfüllung nicht oder nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der AG berechtigt:

- den Mangel selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen vom AN zu verlangen oder
- die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder
- vom VERTRAG zurückzutreten und eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuverlangen und
- Ersatz des dem AG aufgrund des Mangels entstandenen Schadens sowie Ersatz der Aufwendungen zu

verlangen, die der AG im Vertrauen auf den Erhalt der mangelfreien VERTRAGSLEISTUNGEN gemacht hat.

21.3. Im Falle eines Teilrücktritts bzw. der Kündigung erhält der AN eine Vergütung nur für die als mangelfrei abgenommenen und nicht von dem Teilrücktritt erfassten bzw. nach der Kündigung erbrachten VERTRAGSLEISTUNGEN, sofern diese für den AG wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Das Recht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleibt vorbehalten.

22. Schutzrechtsverletzungen

22.1. Im Falle von SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN wird der AN im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um vertragsgemäße Zustände herzustellen, insbesondere im Wege eines Rechtserwerbs. Gelingt dies nicht, wird der AN dem AG für ihn gleichwertige VERTRAGSLEISTUNGEN zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzbarkeit der VERTRAGSLEISTUNGEN durch den AG nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der AN hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der VERTRAGSLEISTUNGEN zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.

22.2. Werden dem AN Umstände bekannt, aufgrund derer sich eine SCHUTZRECHTSVERLETZUNG ergeben könnte, so wird er den AG hierüber sowie über den weiteren Fortgang jeweils unverzüglich und umfassend in TEXTFORM informieren. Dies gilt insbesondere im Falle von bestehenden oder drohenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten, auch wenn der AN daran nicht beteiligt ist.

22.3. Bei TK-LEISTUNGEN oder wenn VERTRAGSLEISTUNGEN in Produktionsanlagen vertrags- oder bestimmungsgemäß verbaut oder integriert werden sollen, wird der AN eine Recherche nach Patenten, Patentanmeldungen und Gebrauchsmustern durchführen, welche der vertrags- oder bestimmungsgemäßen Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN entgegenstehen könnten. Der AN wird die Recherche dokumentieren und dem AG die Dokumentation auf Verlangen in TEXTFORM übermitteln.

22.4. Der AN stellt den AG der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund von SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN frei, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten, etwa weil die SCHUTZRECHTSVERLETZUNG ausschließlich auf einer nach den vereinbarten Nutzungsbedingungen unzulässigen Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN durch den AG beruht (z.B. unzulässige Verbindung einer Software mit Drittsoftware).

22.5. Der AN ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den AG wegen SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN verpflichtet, die Rechtsverteidigung für den AG auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Der AG wird den AN bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. Der AG ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, der AG wird sich jedoch hierbei mit dem AN abstimmen. Auch in diesem Falle ist der AN verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.

23. Weitere Beteiligung des Urhebers

Der AN stellt den AG innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziffer 26.1 vorgesehenen Verjährungsfrist von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der LIEFERGEGENSTÄNDE beteiligte Urheber gegenüber dem AG geltend machen.

24. Auskunfts-, Vorlage- und Besichtigungsansprüche

Auskunfts-, Vorlage- und Besichtigungsansprüche stehen dem AN ausschließlich gemäß §§ 101 bis 101b des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und nach Leistung eines Vorschusses in Höhe der dem AG voraussichtlich entstehenden angemessenen internen und externen Kosten sowie nach Leistung einer angemessenen Sicherheit wegen der Gefahr und wegen möglicher dem AG aufgrund der Maßnahme entstehender Schäden durch Hinterlegung von Geld oder Gestellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu. Kosten im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere Aufwendungen für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der begehrten Maßnahme, Aufwendungen für die verhältnismäßige, insbesondere datenschutz- und vertraulichkeitskonforme Planung und Ausgestaltung der begehrten Maßnahme sowie Aufwendungen für die Durchführung der begehrten Maßnahme einschließlich der durch eine Gebrauchseinschränkung und/oder -entziehung aufgrund der begehrten Maßnahme entstehenden Nachteile; solche Kosten sind ersatzfähig nach Maßgabe von § 101a Abs. 5 UrhG. Die Höhe eines Kostenvorschusses, die Höhe einer Sicherheit sowie den Ort, an dem die Auskunft, Vorlage oder Besichtigung durchgeführt wird, legt der AG nach billigem Ermessen fest. Die getroffene Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem AN und sie wird für den AN nur verbindlich, wenn sie

der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch ein gerichtliches Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung unangemessen verzögert wird.

25. Haftung

Der AG kann von dem AN den Ersatz sämtlicher Schäden verlangen, die von dem AN bzw. dessen Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, Vertretern, Erfüllungsgehilfen sowie sonstigen von dem AN eingeschalteten Dritten verursacht wurden, soweit diese Schäden entweder auf einer Garantie, auf einer Zusicherung oder auf einer Pflichtverletzung des AN beruhen (insbesondere Mangel-, Mangelfolge-, Vermögens-, Vermögensfolgeschäden und nutzlose Aufwendungen). Beruhen die Schäden auf einer Pflichtverletzung, haftet der AN jedoch nicht, soweit er nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht auf seinem Verschulden beruht. Daneben stehen dem AG die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu.

26. Verjährung

26.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt bei Sachmängeln zwei (2) und bei Rechtsmängeln drei (3) Jahre; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt bei abnahmebedürftigen VERTRAGSLEISTUNGEN mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen VERTRAGSLEISTUNGEN mit der Übergabebestätigung durch den AG, ansonsten nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Software(teile), die dem AG im Rahmen von PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN überlassen werden.

26.2. Für Haftungs- und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

27. Datenschutz

27.1. Soweit der AN bei der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN personenbezogene Daten verarbeitet, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten. Der AN wird personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN verarbeiten und sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit hierfür erforderlich Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten.

27.2. Im Falle der VERARBEITUNG personenbezogener Daten durch den AN im Auftrag des AG ist – bevor die VERARBEITUNG der personenbezogenen Daten beginnt – eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) abzuschließen, deren Muster der AG hierfür zur Verfügung stellt. Für den Fall, dass zwischen den Vertragsparteien eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, verpflichtet sich der AN mit dem AG eine Vereinbarung abzuschließen, deren Muster der AG hierfür zur Verfügung stellt (Joint Controllership Agreement). Sofern bei der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN durch den AN personenbezogene Daten in ein Drittland (außerhalb der EU/EWR) übermittelt werden, ist ein angemessenes Datenschutzniveau (ggf. durch den Abschluss von Standardvertragsklauseln zur Drittlandübermittlung) zu gewährleisten.

27.3. VERTRAGSLEISTUNGEN müssen die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen. Sie müssen insbesondere in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Privacy by Design (Datenschutz durch Technik) und des Privacy by Default (datenschutzfreundliche Voreinstellungen) konzipiert, hergestellt und konfiguriert werden. Der AN stellt sicher und gewährleistet gegenüber dem AG, dass bei Entwicklung, Einsatz, Einbau und/oder Weitervertrieb der Entwicklungen die Datenschutzprinzipien des Art. 5 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die Datenschutzvorgaben des Art. 25 DSGVO beachtet werden bzw. beachtet werden können.

27.4. Dabei werden bestehende Standards, Methoden und Best Practices gebührend berücksichtigt. Hierzu finden konkretisierend insbesondere die im Dokument „Controls“ genannten Datenschutzanforderungen Anwendung auf die Entwicklungen. Dieses Dokument ist unter www.vwgroupsupply.com im Internet abrufbar und kann dem AN auf Nachfrage vom AG zur Verfügung gestellt werden. Der AN dokumentiert die Umsetzung dieser Anforderungen und stellt diese Dokumentation bei Bedarf dem AG zum Zwecke des Nachweises zur Verfügung (Rechenschaftspflicht Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

27.5. Der AN stellt dem AG hinreichende Informationen und ggf. Konfigurationsmöglichkeiten zur Verfügung, damit alle Entwicklungsbeteiligten insoweit ihren jeweiligen Datenschutzverpflichtungen (etwa Rechenschafts-, Lösch- sowie Informationspflichten) gegenüber Geschäftspartnern, Behörden und betroffenen Personen nachkommen und datenschutzrechtliche Ansprüche der betroffenen Personen erfüllen können.

28. Informationssicherheit

28.1. VERTRAGSLEISTUNGEN müssen über ein mindestens dem Stand der Technik entsprechendes Informationssicher-

heitsniveau verfügen. Der AN wird SECURITY-TESTMAßNAHMEN vor und – bei DAUERSCHULDVERHÄLTNISSEN – während der Erbringungen der VERTRAGSLEISTUNGEN regelmäßig durchführen und die Ergebnisse dokumentieren. Sobald dem AN Gefährdungen der Informationssicherheit bekannt werden, wird er den AG unverzüglich hierüber in TEXTFORM unterrichten und – in enger Abstimmung mit dem AG und auf eigene Kosten – unverzüglich wirksame Gegenmaßnahmen einleiten, welche die Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN nicht einschränken.

28.2. Der AN wird sich vor einer öffentlichen Bekanntgabe von IT-Sicherheitsmängeln, die Produkte und/oder Dienstleistungen des AG betreffen können, mit dem AG abstimmen.

28.3. Bei der Sicherung von DATEN DES AG sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher archivieren und wiederherstellen zu können.

29. Geheimhaltung

Der AN wird die Geschäftsbeziehung mit dem AG sowie sämtliche im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgetauschten Informationen geheim halten; der AN ist nicht berechtigt, Informationen insbesondere aus Prototypen, Mustern, Fahrzeugen, Komponenten und sonstigen Produkten und Gegenständen des AG durch Beobachten, Untersuchen, Rückentwickeln und Testen (Reverse Engineering) selbst oder durch Dritte zu erlangen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung oder vollständiger Abwicklung des jeweiligen VERTRAGS für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren weiter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der separaten Verpflichtung oder Vereinbarung zur Geheimhaltung.

30. Subunternehmer

30.1. Die Übertragung von VERTRAGSLEISTUNGEN auf Dritte durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung in SCHRIFTFORM des AG, die nicht unbillig verweigert werden darf. Gestattet ist dem AN die Einschaltung Dritter bei der Erbringung von SUPPORTLEISTUNGEN, wenn dies dem AG vorher angezeigt oder dies entsprechend vereinbart wurde. Der AN hat die ihm auferlegten Verpflichtungen an den eingeschalteten Dritten in SCHRIFTFORM weiterzugeben und dem AG dies auf Nachfrage nachzuweisen. Eine Übertragung der Erbringung von VERTRAGSLEISTUNGEN durch den AN auf natürliche (Einzel-)Personen als Selbständige (Freelancer) ist unzulässig. In jedem Fall hat der AN beim Einsatz von Subunternehmern die einschlägigen Gesetzte und Vorschriften, insbesondere des Arbeits- und des Sozialrecht, zu beachten. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der AN diesen Vorgaben nicht nachgekommen ist, es sei denn, dies beruht nicht auf seinem Verschulden. Dritter im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere auch mit dem AN im Sinne von §§ 15 ff. des deutschen Aktiengesetzes verbundene Unternehmen. Für das Tun und Unterlassen eingesetzter Subunternehmer haftet der AN wie für eigenes Tun oder Unterlassen.

30.2. Die Beauftragung der Dritten erfolgt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung des AN. Etwaige Vergütungen des AN an Dritte für Leistungen Dritter sind von der vereinbarten Vergütung des AG an den AN vollumfänglich abgegolten, es sei denn der VERTRAG enthält eine ausdrückliche, abweichende Regelung. Der AG hat keinerlei Verpflichtungen gegenüber Dritten, welche durch den AN im eigenen Namen beauftragt wurden.

31. Referenznennung, Werbung

Auf die Geschäftsverbindung zu dem AG darf der AN in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach der vorherigen Zustimmung in SCHRIFTFORM des AG hinweisen. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den AG widerrufen werden. Gleiches gilt für die Nutzung der Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen des AG.

32. Haftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer dem Risiko des Vertragsgegenstandes angemessenen Deckungssumme vorzuhalten und dem AG dies auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

33. Audits

Der AN räumt dem AG das Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen dem AG und dem AN bei dem AN einzusehen und zu überprüfen sowie Maßnahmen der Informationssicherheit zu überprüfen; der AG oder von ihm beauftragte Dritte dürfen hierzu die Räume des AN während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Die Kosten der Überprüfung trägt der AN, wenn hierbei Verstöße gegen den VERTRAG festgestellt werden, es sei denn, solche Verstöße beruhen nicht auf einem Verschulden des AN.

34. Change of Control

Ändert sich während der Laufzeit eines VERTRAGS der unmittelbare oder mittelbare beherrschende Einfluss auf den AN, wird der AN dem AG diese Änderung unverzüglich und unaufgefordert in TEXTFORM mitteilen. Sofern die Änderung geeignet ist, die berechtigten Interessen des AG wesentlich zu beeinträchtigen, ist der AG berechtigt, den VERTRAG aus wichtigem Grund zu kündigen.

35. Kündigung

35.1. Die gesetzlichen Rechte zur ordentlichen Kündigung stehen dem AG ungekürzt zu.

35.2. Jede Partei kann den VERTRAG aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der AN die VERTRAGSLEISTUNGEN wiederholt nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt, nicht im vereinbarten Umfang oder nicht in der vereinbarten Qualität erbringt und nach Abmahnung in TEXTFORM mit angemessener Fristsetzung keine vertragsgemäßen Zustände hergestellt hat.

35.3. Jede Kündigung bedarf der SCHRIFTFORM.

36. Migrationsunterstützung

36.1. Sobald der AN VERTRAGSLEISTUNGEN (insbesondere CLOUD SERVICES) für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten erbracht hat, wird der AN jederzeit auf Wunsch des AG gegen gesonderte, marktübliche Vergütung den AG in angemessenem Umfang dabei unterstützen, den Übergang zu einer anderweitigen technischen Lösung oder zu einem anderen Anbieter bei unterbrechungsfreier Verfügbarkeit der betroffenen Dienste und/oder Systeme zu erleichtern (Migrationsunterstützung). Dies gilt nicht, soweit dem AN die Erbringung von Leistungen der Migrationsunterstützung aufgrund der besonderen Umstände der Vertragsbeendigung unzumutbar ist.

36.2. Im Rahmen der Migrationsunterstützung wird der AN den AG auf dessen Wunsch die von der Beendigung betroffenen VERTRAGSLEISTUNGEN zu den bisherigen Konditionen weiter erbringen. Soweit es hierbei für den AN nachweislich zu erhöhten Aufwänden bei der Leistungserbringung kommt, kann der AN eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen.

36.3. Im Rahmen der Migrationsunterstützung wird der AN den AG auf dessen Wunsch und gegen gesonderte, marktübliche Vergütung weitere Migrationsleistungen anbieten, insbesondere ein Migrationskonzept mit der detaillierten Planung der einzelnen Migrationsschritte erstellen oder bei der Erstellung unterstützen und dem AG zur Infrastruktur gehörende Hard- und Software sowie sonstiger für den Betrieb der Dienste erforderlicher Gegenstände und Rechte anbieten.

37. Datenlöschung und -herausgabe

Nach Abschluss der VERTRAGSLEISTUNGEN oder auf Verlangen des AG sind diesem sämtliche DATEN DES AG, insbesondere die in CLOUD SERVICES gespeicherten DATEN DES AG in dem vereinbarten oder, sofern nicht vereinbart, in einem gängigen elektronischen Format an den AG oder einen von dem AG benannten Dritten herauszugeben, soweit dies nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig ist, oder dem AG in der Weise Zugang zu den DATEN DES AG zu verschaffen, dass der AG die DATEN DES AG vollständig übernehmen kann**.** Nach Beendigung der VERTRAGSLEISTUNGEN hat der AN die DATEN DES AG zu löschen. Eine Löschung darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung in SCHRIFTFORM durch den AG oder nach vollständiger Datenübergabe und Abnahme gemäß Ziffer 13 erfolgen. Der AN hat kein Zurückbehaltungsrecht an den DATEN DES AG.

38. FEEDBACK

Der AG kann dem AN freiwillig FEEDBACK übermitteln. An diesem FEEDBACK erhält der AN ein einfaches, unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht das FEEDBACK für die Verbesserung der VERTRAGSLEISTUNGEN oder seiner Produkte zu verwenden. Sollte das FEEDBACK schutzrechtsfähige Teile enthalten, werden dem AN keine Rechte daran eingeräumt. Die Herkunft des FEEDBACKS darf durch den AN nicht offengelegt werden. Die Ziffern 29 und 31 bleiben von dieser Ziffer 38 unberührt. Jegliche Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln des FEEDBACKS sind ausgeschlossen, es sei denn, der AG handelte arglistig. Der AG übernimmt keine Garantie für das FEEDBACK und haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

39. Exportkontrolle und Import

39.1. Der AN stellt sicher, dass die Lieferung von Waren, Software, Technologie/technischen Daten oder Dienstleistungen (insgesamt „Güter“) an den AG nicht gegen anwendbare Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften verstößt und alle erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen der zuständigen Behörden von ihm eingeholt wurden.

39.2. Darüber hinaus versichert der AN, dass die an den AG übermittelten, übergebenen und/oder zur Verfügung gestellten Güter nicht besonders für einen (para-) militärischen Zweck entwickelt oder geändert sind. Vor Abschluss eines VERTRAGES über jegliche Güter mit dem AG informiert der AN den AG über Exportkontrollklassifizierungs-Nummern der EU (Anhang I der VO (EU) 2021/821 - in der jeweils gültigen Fassung) und/oder andere einschlägige nationale Exportkontrollklassifizierungs-Nummern. Wenn die Güter der US-(Re-)Exportkontrolle unterliegen (z.B. aufgrund eines US-Ursprungs oder exportkontrollierten US-Anteilen, welche anwendbare „de minimis"-Schwellen überschreiten), wird der AN den AG über einschlägige Exportkontrollklassifizierungs-Nummern der USA (ECCN oder EAR99) informieren und im Falle von Verschlüsselungsgütern zusätzlich mitteilen, ob die Güter der License Exception (US-Genehmigungsausnahme) „ENC unrestricted" oder „ENC restricted" unterfallen.

39.3. Der AN wird den AG unverzüglich über Änderungen in der Exportkontrollklassifizierung der an dem AG übermittelten Güter informieren. Alle diese Informationen müssen vom AN unaufgefordert und kostenlos an folgende Email-Adresse übermittelt werden: exportkontrolle@audi.de. Sofern der AG den AN einen Fragebogen zur Exportkontrollklassifizierung zur Verfügung gestellt haben, sind die Antworten des AN in diesen Fragebogen aufzunehmen. Der AN gewährleistet, dass die dem AG zur Verfügung gestellten Informationen zur Exportkontrollklassifizierung zutreffend sind, insofern erforderliche Feststellungen und Abklärungen mit den zuständigen Exportkontrollbehörden getätigt und anwendbare Berichts- und/oder Meldepflichten gegenüber den zuständigen Exportkontrollbehörden erfüllt wurden.

39.4. Der AN stellt sicher, dass die Lieferung von Waren, Software, Technologie/technischen Daten oder Dienstleistungen an den AG grundsätzlich DDP erfolgt. Das zur Verfügung stellen von Software aus Nicht-EU-Staaten hat grundsätzlich – sofern technisch und aus Gründen der Geheimhaltung möglich – elektronisch zu erfolgen. Dies gilt auch für das zur Verfügung stellen von Softwareupdates.

40. Abtretungsverbot

40.1. Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des AG in SCHRIFTFORM.

40.2. Ein im Ausland ansässiger AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

40.3. Ein in Deutschland ansässiger AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG an einen außerhalb Deutschlands ansässigen Dritten abzutreten oder durch einen außerhalb Deutschlands ansässigen Dritten einziehen zu lassen. Im Übrigen ist der AN nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des AG in SCHRIFTFORM, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen den AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN seine Forderung gegen den AG ohne Zustimmung des AG ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; der AG kann jedoch mit befreiender Wirkung nach seiner Wahl an den AN oder den Dritten leisten.

41. Compliance und Nachhaltigkeit

41.1. Der AN verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der AN ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.

41.2. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem VERTRAG hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten und dem AG mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der AN, den AG unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist der AG berechtigt, angemessene rechtliche Schritte bis hin zur fristlosen Kündigung des betroffenen VERTRAGS oder zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung einzuleiten, wenn ein Festhalten am VERTRAG oder der Geschäftsbeziehung aufgrund der Schwere der Verletzung für den AG unzumutbar ist. Es

obliegt dem AG auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der AN glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger gleichgelagerter Verstöße eingeleitet hat.

41.3. Der AN stellt den AG, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern er diese Verletzung zu vertreten hat und diese nicht vom AG oder von einem vom AG beauftragten Dritten zu vertreten ist.

41.4. Soweit der AG oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen oder aufgrund begründeter Verdachtsmomente eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Klausel Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des AN verlangen, verpflichtet sich der AN, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange sowie den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

41.5. Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden in ihrer bei Vertragsschluss gültigen, aktuellsten Fassung Vertragsbestandteil. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Sind die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ der Anfrage bzw. der Bestellung nicht beigefügt, können sie bezogen werden über www.vwgroupsupply.com.

42. Unterstützung in Beweisverfahren

Der AN unterstützt den AG in angemessenem Umfang durch Sicherung, Zusammenstellung und Herausgabe von Informationen und Daten, soweit dies im Rahmen von förmlichen Beweisverfahren erforderlich ist und dem nicht zwingende Gründe des Daten- oder Geheimnisschutzes entgegenstehen.

43. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den AG zuständige Gericht. Der AG ist darüber hinaus berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

44. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

45. Verbindliche Textfassung

Diese IT-EKB liegen in deutscher Originalfassung und englischer Sprachfassung vor, wobei im Falle von Widersprüchen die deutsche Originalfassung maßgebend ist.

II. Besonderer Teil

Die nachfolgenden Regelungen gelten für bestimmte VERTRAGSLEISTUNGEN. Soweit im Besonderen Teil keine Regelung getroffen wird, gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils auch für diese VERTRAGSLEISTUNGEN.

Überlassung von STANDARDSOFTWARE

Für die Überlassung von STANDARDSOFTWARE gilt:

46. VERTRAGSLEISTUNGEN

46.1. Der AN überlässt dem AG STANDARDSOFTWARE mit dazugehöriger Dokumentation.

46.2. Die Dokumentation wird dem AG in Deutsch (für deutschsprachige Einsatzorte) oder Englisch in ausgedruckter oder digitaler ausdruckbarer Form überlassen. Die Überlassung der Dokumentation ist Hauptleistungspflicht. Die Dokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den AN nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Software ermöglichen.

46.3. Der AN wird dem AG auf Wunsch zu marktüblichen Konditionen PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN anbieten.

47. Lizenz / Nutzungsrechte

47.1. An STANDARDSOFTWARE räumt der AN dem AG nicht ausschließliche (einfache), unwiderrufliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, innerhalb der VOLKSWAGEN GRUPPE übertragbare und (auch in mehreren Stufen) nur

dort unterlizenzierbare Nutzungsrechte zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ein. Soweit nicht ausdrücklich eine zeitlich beschränkte Überlassung der STANDARDSOFTWARE vereinbart wurde, werden die Nutzungsrechte zeitlich unbeschränkt eingeräumt. Eine Eigentumsübertragung ist mit der Einräumung von Nutzungsrechten nicht verbunden.

47.2. Inhaltliche Beschränkungen von Nutzungsrechten des AG an STANDARDSOFTWARE, insbesondere hinsichtlich der Anzahl an Installationen oder der (namentlich benannten bzw. gleichzeitig zugreifenden) Nutzer gelten nur für die direkte Nutzung der STANDARDSOFTWARE, nicht jedoch für die indirekte Nutzung der STANDARDSOFTWARE durch Nutzer, die auf andere von dem AG genutzte Systeme und/oder Programme zugreifen, die mit der Software interoperieren.

Überlassung von INDIVIDUALSOFTWARE

Für die Überlassung von INDIVIDUALSOFTWARE gilt:

48. VERTRAGSLEISTUNGEN

48.1. Der AN überlässt dem AG INDIVIDUALSOFTWARE im Objekt- und Quellcode mit Anwenderdokumentation, Programmierdokumentation und den für die Bearbeitung der INDIVIDUALSOFTWARE erforderlichen Entwicklungswerkzeugen.

48.2. Der AN wird zur Dokumentation der Qualität der INDIVIDUALSOFTWARE und des aktuellen Stands der Technik Codescanning-Tools einsetzen. Die detaillierte Dokumentation des Codescanning (mit dem AG abgestimmte Ergebnisreports der Scans) ist mit der jeweiligen VERTRAGSLEISTUNG zu übergeben.

48.3. Die Anwender- und Programmierdokumentation wird dem AG in Deutsch (für deutschsprachige Einsatzorte) oder Englisch in ausgedruckter oder digitaler ausdruckbarer Form überlassen. Die Lieferung der Dokumentationen und Entwicklungswerkzeugen ist Hauptleistungspflicht. Die Anwenderdokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den AN nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Software ermöglichen.

48.4. Der AN wird dem AG auf dessen Wunsch zu marktüblichen Konditionen PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN anbieten.

49. Eigentumsrechte und Lizenz / Nutzungsrechte

Der AN räumt dem AG an INDIVIDUALSOFTWARE sämtliche Eigentumsrechte oder, wenn dies nach dem anwendbaren Recht nicht möglich ist, ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche, unterlizenzierbare Rechte zur zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung auf jede Nutzungsart ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, zur Übersetzung, zur Dekompilierung, zu anderen Umarbeitungen, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung.

Überlassung von Hardware

Für die Überlassung von Hardware gilt:

50. VERTRAGSLEISTUNGEN

50.1. Der AN überlässt dem AG Hardware mit EMBEDDED-SOFTWARE und/oder BETRIEBSSOFTWARE sowie dazugehöriger Dokumentation. Soweit es sich bei der EMBEDDED-SOFTWARE und/oder der BETRIEBSSOFTWARE um STANDARDSOFTWARE handelt, gelten Ziffern 46 und 47 entsprechend; soweit es sich bei der EMBEDDED-SOFTWARE und/oder BETRIEBSSOFTWARE um INDIVIDUALSOFTWARE handelt, gelten stattdessen die Ziffern 48 und 49. Für EMBEDDED-SOFTWARE und BETRIEBSSOFTWARE gelten ausschließlich diese IT-EKB; falls der AG ausnahmsweise Lizenzbedingungen / Nutzungsbedingungen des AN zu der EMBEDDED-SOFTWARE und BETRIEBSSOFTWARE anerkennt, gilt Ziffer 1.6 entsprechend.

50.2. Eine Aufteilung der VERTRAGSLEISTUNGEN gemäß Ziffer 16.3 ist zwingend vorzunehmen. In der Rechnung ist vom AN anzugeben, ob es sich um eine STANDARD- oder INDIVIDUALSOFTWARE handelt.

50.3. Hardware ist CE-zertifiziert und gemäß den gültigen VDE- und UVV-Bestimmungen auszuliefern.

50.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsdaten des AG (insbesondere Nr. und Datum der Bestellung, Kostenstelle) enthalten muss.

50.5. Der AG muss Verpackungen nicht an den AN zurückgeben. Auf Wunsch des AG wird der AN Verpackungen am Erfüllungsort nach Ziffer 12.1 dieser IT-EKB auf seine Kosten zurücknehmen.

50.6. Der AN wird dem AG auf Wunsch zu marktüblichen Konditionen PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN anbieten.

CLOUD SERVICES

Für CLOUD SERVICES gilt:

51. VERTRAGSLEISTUNGEN

51.1. Der AN stellt dem AG die für die Nutzung der CLOUD SERVICES erforderlichen Zugangsdaten und -mittel (z.B. Benutzernamen, Passwörter, Zugangsschlüssel oder Zugangssoftware) rechtzeitig vor Inbetriebnahme und auf Wunsch jederzeit während der Vertragslaufzeit unentgeltlich zur Verfügung.

51.2. Für CLOUD SERVICES gelten die Bestimmungen in Ziffer 4 entsprechend, soweit bei der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN (i) FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE oder Teile davon auf Systemen und/oder in Produkten des AG oder Dritter gespeichert werden, wobei eine nur vorübergehende Speicherung (z.B. das Laden einer Kopie in den Arbeitsspeicher) genügt, oder (ii) ein COPYLEFT-EFFEKT (z.B. bei Fernzugriff) ausgelöst wird.

51.3. CLOUD SERVICES unterliegen vor deren Inbetriebnahme der Freigabe des AG in TEXTFORM. Vor der Freigabe wird eine für die Erstellung vereinbarte Vergütung nicht fällig und die Laufzeit (Mietzeit) beginnt nicht.

51.4. Soweit in dem VERTRAG keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Verfügbarkeit der CLOUD SERVICES 99,98% bezogen auf den Kalendermonat.

51.5. Der AN wird für die CLOUD SERVICES ohne zusätzliche Vergütung fortlaufend PFLEGELEISTUNGEN erbringen und die CLOUD SERVICES an den aktuellen Stand der Technik anpassen.

51.6. Der AN wird dem AG auf Wunsch zu marktüblichen Konditionen SUPPORTLEISTUNGEN anbieten.

51.7. Der AN wird regelmäßige Datensicherungen vornehmen bzw. ermöglichen. Die Datensicherungen sind in angemessenem Verhältnis zum Verlust- und Schadensrisiko, mindestens jedoch täglich vorzunehmen bzw. zu ermöglichen. Auf Verlangen des AG sind die Sicherungskopien herauszugeben.

51.8. Der AN ist ohne vorherige Zustimmung des AG nicht berechtigt, Änderungen an dem Dateiformat der DATEN DES AG vorzunehmen, es sei denn, dies ist zur Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN zwingend erforderlich; hierüber hat der AN den AG unverzüglich in TEXTFORM zu informieren.

51.9. Bevor der AN für den AG relevante Änderungen (z.B. Schnittstellen) an den CLOUD SERVICES implementiert, hat er den AG rechtzeitig die für eine ununterbrochene Fortsetzung der vertragsmäßen Nutzung der CLOUD SERVICES erforderlichen Informationen in TEXTFORM zur Verfügung zu stellen.

51.10. Bei der Erbringung der CLOUD SERVICES hat der AN mindestens die Anforderungen und Standards des IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.

51.11. Der AN wird DATEN DES AG nur an den vertraglich vereinbarten Standorten verarbeiten und den Ort der VERARBEITUNG nicht ohne Zustimmung des AG in SCHRIFTFORM ändern. Dies gilt auch für externe Backup-Server sowie für Ausfallrechenzentren, die bei einem Ausfall von Applikationen, Software und/oder Infrastruktur oder bei einem vertraglich beschriebenen Notfall eingesetzt werden.

52. Lizenz / Nutzungsrechte

Der AN räumt dem AG nicht ausschließliche (einfache), unwiderrufliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, innerhalb der VOLKSWAGEN GRUPPE übertragbare und (auch in mehreren Stufen) nur dort unterlizenzierbare Rechte ein, die über die CLOUD SERVICES bereitgestellte Software vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.

ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

Für ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN gilt:

53. VERTRAGSLEISTUNGEN

53.1. Der AN wird die ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN ordnungsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Technik einschließlich aktueller Programmierstandards erbringen. Er wird dabei die geltenden, dem AN zur Kenntnis gebrachten (Qualitäts-)Standards und Arbeitsmethoden des AG einhalten.

53.2. Der AN stellt durch sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter sicher, dass diese während der gesamten Dauer des Entwicklungszeitraums die persönliche Eignung und Sachkunde für die ihnen übertragenen Tätigkeiten besitzen, um die ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN in der vereinbarten Qualität zu erbringen.

53.3. Der AN übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und den AG auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der ENTWICKLUNGSLEIS-

TUNGEN zu informieren. Der AG kann jederzeit die Vorlage von Ergebnissen im Entwurfsstadium und als Zwischenstand verlangen, ohne dass dies den AN von seiner Verpflichtung aus dieser Ziffer entbindet.

53.4. Für alle auszutauschenden Informationen werden von dem AN und von dem AG Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und zur Durchführung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt. Der vom AN benannte Ansprechpartner plant, koordiniert und überwacht die Erbringung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN letztverantwortlich.

54. Abnahme

54.1. Der AN zeigt dem AG in TEXTFORM an, dass die ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN zur Abnahme bereitstehen. Die Vertragspartner stimmen sodann Zeitpunkt und Ort der Entgegennahme der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN ab. Falls der AG hiervon nicht im Einzelfall in SCHRIFTFORM absieht, wird ein mindestens zehn (10) aufeinanderfolgende Arbeitstage laufender Abnahmetest unter simulierten und/oder realen Einsatzbedingungen durchgeführt. Der AG wird in Abstimmung mit dem AN die genauen Details sowie insbesondere den Zeitraum dieses Abnahmetests festlegen. Der AG kann zudem den Abnahmetest selbst durchführen aber auch von dem AN verlangen, dass dieser den Abnahmetest in dem Beisein des AG durchführt. In diesem Zusammenhang ist der AG berechtigt, die Erfüllung der in dem VERTRAG beschriebenen Anforderungen mithilfe von Codescanning-Tools zu überprüfen oder durch den AN überprüfen zu lassen. Die bei dem Abnahmetest auftretenden Mängel werden von dem AG protokolliert.

54.2. Liegen keine oder lediglich unwesentliche Mängel vor, erklärt der AG bei einer Abnahme ohne Abnahmetest innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Entgegennahme der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN und bei einer Abnahme mit Abnahmetest innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Abschluss des Abnahmetests die Abnahme in SCHRIFTFORM, sofern nicht einvernehmlich eine längere Frist vereinbart wird. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt den AG nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden.

54.3. Der AN hat Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften der Ziffern gelten für eine erneute Abnahme entsprechend.

54.4. Zahlungen des AG bedeuten nicht, dass die VERTRAGSLEISTUNGEN abgenommen worden sind oder dass auf die Abnahme verzichtet wird.

55. Eigentumsrechte und Lizenz / Nutzungsrechte

Der AN räumt dem AG an ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN sämtliche Eigentumsrechte oder, wenn dies nach dem anwendbaren Recht nicht möglich ist, ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche, unterlizenzierbare Rechte zur zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung auf jede Nutzungsart ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, zur Übersetzung, zur Dekompilierung, zu anderen Umarbeitungen, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung.

56. Rücktritt, Kündigung

Von einem Rücktritt oder einer Kündigung bleiben, die in Ziffer 55 eingeräumte Nutzungsrechte sowie die Überlassung und/oder Herausgabe aller bisher entstandenen Arbeitsergebnisse unberührt. Der AN hat im Falle des Rücktritts einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die bei dem AG bleibenden Nutzungsrechte an bereits geschaffenen ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN, soweit der AG nicht auf die Nutzung dieser Rechte verzichtet. Gleiches gilt im Falle der Kündigung, soweit der AN noch keine entsprechende anteilige Vergütung erhalten hat.

AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

Für AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN gilt:

57. VERTRAGSLEISTUNGEN

Der AN übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und gewährt dem AG im Rahmen der gewählten agilen Entwicklungsmethode jederzeit Zugriff auf die aktuellen Dokumente, die den Entwicklungsfortschritt beschreiben.

58. Abnahme

58.1. AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN unterliegen immer einer Gesamtabnahme nach Projektabschluss (Endabnahme) für die die Regelungen aus Ziffer 54 entsprechend gelten. Eine Bestätigung von Teilen der Leistung, Konzepten, Entwicklungen, Spezifikationen oder Meilensteinen erfolgt im Rahmen der agilen Entwicklung jedoch regelmäßig in dem Umfang, dass die betreffenden Leistungsabschnitte nach ihrer Fertigstellung im Rahmen der gewählten agilen Entwicklungsmethode getestet und Mängel protokolliert werden. Diese Bestätigung gilt weder als Abnahme noch als Teilabnahme, sondern beinhaltet lediglich eine Freigabe des betreffenden Leistungsabschnitts, im Anschluss an die der AN die Leistungserbringung im vereinbarten Umfang fortsetzen soll und die Bezahlung freigegeben wird.

58.2. Im Rahmen der jeweiligen Bestätigungen für einzelne Leistungsabschnitte sowie des Endabnahmetests hat der AN nachzuweisen, dass die einzelnen Leistungsabschnitte sowie die Gesamtleistung unter ähnlichen Bedingungen wie im Produktivbetrieb sämtliche im Voraus für den Leistungsabschnitt bzw. die Gesamtleistung definierten Anforderungen und Abnahmekriterien erfüllt. Insbesondere werden hierbei die Funktionen, die erst durch die Integration der jeweiligen Leistungsabschnitte in den aktuellen Entwicklungsstand bzw. der Gesamtintegration der VERTRAGSLEISTUNGEN überprüft werden können, sowie die Leistungsfähigkeit der einzelnen Leistungsabschnitte sowie des Gesamtsystems getestet. Abnahmetests stellen keine produktive Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN dar.

58.3. Die beim Vertragsschluss angegebene Vergütung gilt als verbindliche Vergütungsobergrenze.

58.4. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffern 54, 55 und 56 für AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN entsprechend, sofern in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

PFLEGE UND SUPPORT

Für PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN gilt:

59. VERTRAGSLEISTUNGEN

59.1. Im Rahmen von SUPPORTLEISTUNGEN behebt der AN Fehler und Störungen innerhalb der vereinbarten Zeiten, jedenfalls aber innerhalb einer im Hinblick auf die Risiken und Auswirkungen der Fehler und Störungen angemessenen Frist.

59.2. Soweit PFLEGELEISTUNGEN vereinbart wurden, wird der AN den LIEFERGEGENSTAND laufend weiterentwickeln und dem AG Patches, Updates, Upgrades und neue Programmversionen zur Verfügung stellen.

59.3. Soweit es sich um Patches, Updates, Upgrades oder neue Programmversionen von STANDARDSOFTWARE handelt, gelten die Ziffern 46 und 47 entsprechend; soweit es sich hierbei um INDIVIDUALSOFTWARE handelt, gelten stattdessen die Ziffern 48 und 49.

TK-LEISTUNGEN

Für TK-LEISTUNGEN gilt:

60. VERTRAGSLEISTUNGEN

60.1. Der AN wird bei der Erbringung von TK-LEISTUNGEN die jeweils einschlägigen telekommunikationsrechtlichen Vorschriften einhalten und insbesondere das Fernmeldegeheimnis beachten. Der AN wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf die Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses verpflichten, die mit der Erbringung von TK-LEISTUNGEN befasst sind.

60.2. Soweit der AN von einer Behörde angewiesen wird, TK-LEISTUNGEN an den AG auszusetzen oder zu beenden, wird der AN den AG darüber unverzüglich unterrichten. Der AN wird alle Anstrengungen unternehmen, um gegen die Aussetzungs- oder Beendigungsanweisung vorzugehen. In jedem Fall wird der AN die Aussetzung oder Beendigung auf ein absolutes Minimum beschränken; soweit rechtlich möglich, wird er insbesondere dafür sorgen, dass der AG seine gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere eCall und Datenausleitung) erfüllen bzw. Maßnahmen zur Risikominimierung bei Dritten (z.B. Over-the-Air-Updates) durchführen kann.

60.3. Soweit der AG aus telekommunikationsrechtlicher Sicht als TK-Diensteanbieter oder in sonstiger Hinsicht als Verantwortlicher anzusehen ist, wird der AN seine TK-LEISTUNGEN so erbringen, dass der AG seinen TK-rechtlichen Pflichten vollumfänglich nachkommen kann. Der AN wird dabei insbesondere etwaige telekommunikationsrechtlichen Melde- und Notruf- sowie Kunden- und Datenschutzpflichten des AG berücksichtigen.

III. Begriffsbestimmungen

Die in diesen IT-EKB verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

AG bezeichnet die AUDI AG.

AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN sind ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN, die im Wege einer iterativen und inkrementellen Vorgehensweise erbracht werden und deren Prinzipien sich am „Manifest für Agile Softwareentwicklung" (Agile Manifesto) orientieren.

AKTUALISIERUNGEN sind alle Patches, Updates und sonstigen Maßnahmen, um die subjektiven und/oder objektiven Anforderungen DIGITALER PRODUKTE zu erhalten oder (wieder)herzustellen.

AN bezeichnet den Lieferanten/Auftragnehmer.

BETRIEBSSOFTWARE bezeichnet Software, die für die bestimmungsgemäße Nutzung von Hardware erforderlich ist (z.B. Betriebssysteme), unabhängig davon, ob diese bei der Überlassung an den AG bereits auf der Hardware installiert ist oder nachträglich installiert werden muss.

CLOUD SERVICES sind VERTRAGSLEISTUNGEN, bei denen der AN über eine Netzwerkumgebung (z.B. das Internet) verschiedene Services (z.B. SaaS, PaaS und/oder IaaS) erbringt. SaaS (Software as a Service) bezeichnet einen CLOUD SERVICE bei dem der AN dem AG Anwendungsprogramme zur Verfügung stellt. PaaS (Platform as a Service) bezeichnet einen CLOUD SERVICE bei dem der AN dem AG eine Plattform (z.B. eine Entwicklungsumgebung) zur Verfügung stellt. IaaS (Infrastructure as a Service) bezeichnet einen CLOUD SERVICE bei dem der AN dem AG IT-Ressourcen wie z.B. Rechenleistung, Speicherkapazitäten oder Kommunikationsressourcen zur Verfügung stellt.

COPYLEFT-EFFEKT bezeichnet die Rechtsfolge der in bestimmten FOSS Lizenzen (sog. Copyleft-Lizenzen) bestehenden Verpflichtung, unter bestimmten Voraussetzungen Weiterentwicklungen und/oder Änderungen der FOSS sowie ggf. auch andere mit der FOSS verknüpfte Software unter den spezifischen Nutzungsbedingungen der für die FOSS geltenden Copyleft-Lizenz zu verbreiten und in Source Code Form offenzulegen.

DATEN DES AG sind personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, die (i) der AG dem AN selbst oder durch einen beauftragten Dritten übermittelt oder zugänglich macht, (ii) der AN im Auftrag des AG erzeugt, erhebt, speichert oder in sonstiger Weise verarbeitet oder (iii) der AN in gesetzlich zulässiger Weise ohne Auftrag des AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugt, erhebt, speichert oder in sonstiger Weise verarbeitet und auf Medien (oder Teilen davon) speichert, die im Zeitpunkt der Speicherung allein dem AG zugeordnet sind oder die durch Fahrzeuge, Anlagen oder Geräte erzeugt werden, die der AG hergestellt oder in den Verkehr gebracht hat oder – insbesondere im Rahmen der Produktion – einsetzt.

DAUERSCHULDVERHÄLTNISSE sind VERTRÄGE, deren vertragstypische VERTRAGSLEISTUNGEN während der Vertragslaufzeit fortwährend oder wiederkehrend zu erbringen sind.

DIGITALE PRODUKTE sind digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen. Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. Digitale Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die die Erstellung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung von Daten in digitaler Form, die sonstige Interaktion mit solchen Daten oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen. Digitale Produkte sind auch solche, die als digitale Elemente mit Waren (bewegliche Sachen) in einer Weise verbunden sind, dass die Waren eine oder mehrere Funktionen ohne diese Digitalen Produkte nicht erfüllen kann (Funktionsakzessorietät).

EMBEDDED-SOFTWARE ist Software, die in Hardware integriert ist und bei der es sich sowohl um STANDARDSOFTWARE als auch INDIVIDUALSOFTWARE handeln kann.

ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN sind VERTRAGSLEISTUNGEN, bei denen der AN die Entwicklung bestimmter LIEFERGEGENSTÄNDE schuldet (z.B. Software-, Dienste- und App-Entwicklung, Customizing). LIEFERGEGENSTÄNDE von ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN sind INDIVIDUALSOFTWARE, es sei denn vertraglich wird ein anderes vereinbart.

FEEDBACK sind freiwillige Anregungen, Kommentare oder Vorschläge bezüglich einer möglichen Entwicklung, Änderung, Korrektur, Verbesserung oder Erweiterung der VERTRAGSLEISTUNGEN durch den AG, die während der Laufzeit des VERTRAGES übermittelt werden, soweit dies keine LIEFERGEGENSTÄNDE sind.

FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE (FOSS) ist Software, die unter Einhaltung der jeweiligen Lizenzvorgaben (z.B. Vorhalten von Lizenzinformationen, Offenlegen von Veränderungen, Mitlieferung von Quellcode, etc.) von den jeweiligen Rechteinhabern an jedermann zur umfassenden, d.h. auch zum Zwecke der Bearbeitung und Weitergabe (auch in bearbeiteter Form), und lizenzgebührenfreien Nutzung lizensiert wird und deren Quellcode verfügbar ist.

INDIVIDUALSOFTWARE ist Software, die speziell für den AG oder für Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE programmiert oder entwickelt wurde. Als INDIVIDUALSOFTWARE gelten auch Softwarebestandteile von STANDARDSOFTWARE, die

für den AG oder für Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE entwickelt oder programmiert wurden, beispielsweise im Rahmen von ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN, Customizing oder SUPPORT- UND PFLEGELEISTUNGEN.

IT-EKB bezeichnet diese Einkaufsbedingungen der AUDI AG für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK).

KI bezeichnet KI-Systeme und/oder KI-Basismodelle. Ein KI-System ist ein System, das unter die Definition des Begriffs „KI-System" in der KI-VO fällt und/oder in gewissem Umfang autonom funktioniert (z.B. entscheidet, lernt oder sich selbst weiterentwickelt) und KI-OUTPUT erzeugt, einschließlich generative KI-Systeme und KI-Systeme für allgemeine Zwecke. Ein generatives KI-Systeme ist ein KI-System, das dazu bestimmt ist, Texte, Bilder, Audio-, Videoinhalte und sonstige vergleichbare Inhalte zu erzeugen. Ein KI-System für allgemeine Zwecke ist ein KI-System, das in einer Vielzahl von Anwendungen eingesetzt und an diese angepasst werden kann, für die das KI-System nicht eigens entwickelt wurde. KI-Basismodell bezeichnet ein KI-Modell, das auf der Grundlage umfangreicher Daten trainiert wurde, auf vielfältigen KI-OUTPUT ausgelegt ist und an ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben angepasst werden kann (z.B. große Sprachmodelle).

KI-REGULIERUNG bezeichnet die KI-VO sowie sonstige Rechtsakte zu künstlicher Intelligenz unabhängig von deren Jurisdiktion.

KI-OUTPUT bezeichnet die durch eine KI generierten Ergebnisse, z.B. Text, Bilder, Videos, Code sowie Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen.

KI-VERTRAGSLEISTUNGEN sind VERTRAGSLEISTUNGEN, die (i) KI oder KI-OUTPUT enthalten und/oder (ii) die bestimmungsgemäß im Zusammenhang mit KI verwendet werden sollen, insbesondere zu Entwicklung, Validierung, Testing und/oder Betrieb von KI.

KI-VO bezeichnet die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union.

LIEFERGEGENSTÄNDE sind sämtliche körperlichen oder unkörperlichen Gegenstände, die der AN dem AG zeitlich unbefristet oder auf Zeit überlässt sowie sämtliche Arbeitsergebnisse, die Gegenstand oder Ergebnis der VERTRAGSLEISTUNGEN sind; einschließlich Software, Hardware, Know-How, Datenträger, Schulungs- und sonstige Unterlagen, Dokumentationen, Informationen, Materialien und sonstige Inhalte (z.B. Grafiken, Filme, Fotografien), Konzepte sowie Zugangsnummern, Domains, Sub-Domains, Telefonnummern, sonstige Kennziffern und Zeichen, die der AN für den AG einrichtet, anmeldet oder im Rahmen der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN dem AG zur Nutzung überlässt.

PERSONENBEZOGENE DATEN bezeichnet alle Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person in jeglicher Form, Format oder Medium (einschließlich schriftliche, elektronische und andere Aufzeichnungen).**PFLEGELEISTUNGEN** sind VERTRAGSLEISTUNGEN, bei denen der AN die Instandhaltung und Aktualisierung von Software oder Hardware schuldet. PFLEGELEISTUNGEN umfassen insbesondere die Bereitstellung von Updates, Upgrades und neuen Programmversionen.

SCHRIFTFORM erfordert eine eigenhändige Namensunterschrift. Die elektronische Übermittlung der die SCHRIFTFORM wahrenden Erklärung(en) etwa durch Fax oder als Anhang (Scan) einer E-Mail ist zulässig.

SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN sind Verletzungen von Rechten Dritter einschließlich gewerblicher Schutzrechte (z.B. Patente) und entsprechender Anmeldungen, Urheberrechte sowie gesetzlich geschützter Geschäftsgeheimnisse durch die VERTRAGSLEISTUNGEN bzw. deren vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung.

SECURITY-TESTMAßNAHMEN sind Maßnahmen um IT-sicherheitsrelevante Fehler, Schwachstellen oder Sicherheitslücken aufzudecken. Darunter fallen insbesondere explorative, offensive Testverfahren oder Untersuchungen (insbesondere Last-, Stress-, Penetrationstests, Analyse verwendeter Hard- bzw. Softwarekomponenten, Dekompilieren/Reverse-Engineering von Software), die auf ein Eindringen in Computer- oder Netzwerksysteme abzielen oder Hard- und Software analysieren, testen oder adaptieren.

STANDARDSOFTWARE ist Software, die nicht speziell für den AG entwickelt wurde.

SUPPORTLEISTUNGEN sind VERTRAGSLEISTUNGEN, bei denen der AN eine Anwenderunterstützung schuldet. Der AN hat dabei z.B. im Rahmen eines Callcenters oder eines Helpdesks Anwenderanfragen entgegenzunehmen sowie darauf zu reagieren und etwaige Störungen oder Fehler zu beheben.

TEXTFORM erfordert eine vom Menschen lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die sich auf einem Datenträger speichern lässt; dies ist insbesondere bei E-Mails gegeben. Mündliche oder konkludente Erklärungen genügen zur Wahrung der TEXTFORM nicht.

TK-LEISTUNGEN sind VERTRAGSLEISTUNGEN auf dem Gebiet der elektronischen Information und Kommunikation.
VERARBEITUNG bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen und/oder nicht-personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.
VERBRAUCHER ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können
VERTRAG bezeichnet den auf Basis der Ziffer 7.1 zustande gekommenen Vertrag..
VERTRAGSLEISTUNGEN bezeichnet die nach dem VERTRAG vom AN geschuldeten Leistungen, einschließlich LIEFERGEGENSTÄNDE.
VOLKSWAGEN-GRUPPE bezeichnet die Volkswagen AG sowie mit der Volkswagen AG verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. des deutschen Aktiengesetzes, insbesondere alle Unternehmen im Konzernverbund der Volkswagen AG einschließlich Unternehmen, die (etwaig) mehrheitlich an der Volkswagen AG beteiligt sind (Mutterunternehmen), sowie derjenigen Unternehmen, an denen solche Mutterunternehmen mehrheitlich beteiligt sind (Schwesterunternehmen). Als Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE gelten ebenfalls die e.solutions GmbH (Ingolstadt), die e:fs TechHub GmbH (Gaimersheim), die Quartett mobile GmbH (München), die FAW-Volkswagen Automotive Company, Ltd. (Changchun, China), die SAIC VOLKSWAGEN AUTOMOTIVE COMPANY LIMITED (Shanghai, China), Audi FAW NEV Company, Ltd. und die Volkswagen (Anhui) Automotive Company Limited (Hefei City, China).